Telefon: 0 233-48217
Telefax: 0 233-48890
Stadt

Sozialreferat Stadtjugendamt S-II-B/Prozessstelle

Umsetzung §§ 55, 58a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII); Personalausstattung wegen Fallzahlsteigerungen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 11755

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin Zusammenfassung

1. Problemstellung/Anlass

Das Stadtjugendamt München führt aufgrund diverser internationaler Abkommen, unter anderem vor allem aufgrund der EG-Unterhaltsverordnung, Unterhaltsverfahren und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union seit 2013 eigenständig durch. Durch die Führung der Auslandsunterhaltsverfahren erfüllt das Stadtjugendamt seinen gesetzlichen Auftrag aus §§ 52a ff. SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch) und § 1712 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) - Pflichtaufgabe -, auch Kindern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil im Ausland lebt und keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen leistet, zu ihrem Recht zu verhelfen und zur Sicherung ihres Lebensbedarfes beizutragen.

Es handelt sich hier um eine Bevölkerungsgruppe, die mit ihren alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern am meisten von Armut bedroht ist.

Aufgrund der Globalisierung und der steigenden Mobilität der Unterhaltspflichtigen stiegen die Fallzahlen von 2013 bis 2016 jährlich um 40 %.

 Das Stadtjugendamt München ist aufgrund § 58a SBG VIII verpflichtet, ein Sorgeregister für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern zu führen.
 Durch die Kindschaftsrechtsreform vom 01.07.1998 und dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 19.05.2013 sind die Fallzahlen bei den Sorgeregistereintragungen von 2013 bis 2016 jährlich um über 10 % gestiegen.

1.1 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Zwischen Deutschland und Österreich gilt das Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966.

Dieses Abkommen beinhaltet eine umfassende Amtshilfe bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zwischen den deutschen und österreichischen Trägern der öffentlichen Fürsorge.

Diese Amtshilfe umfasste bisher nicht nur die Einkommensermittlung und außergerichtliche Unterhaltsregelung, sondern auch die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Führte das Stadtjugendamt München eine Beistandschaft für ein minderjähriges Kind und lebte der unterhaltspflichtige Elternteil in Österreich und kam der Unterhaltspflicht nicht bzw. nicht ausreichend nach, konnte das Stadtjugendamt München im Rahmen des Fürsorgeabkommens direkt beim Jugendamt der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Österreich um Amtshilfe bitten.

Hierzu wurde das Original des Unterhaltstitels, eine Vollmacht und eine Rückstandsberechnung an das österreichische Jugendamt gesandt.

Die Amtshilfe wurde ohne Einschaltung eines Gerichts oder übergeordneten Instanz und ohne förmliche Anträge ausgeführt.

Umgekehrt wurde das Stadtjugendamt im Wege der Amtshilfe gegen in München wohnhafte Unterhaltspflichtige tätig, wenn betreuender Elternteil und Kind in Österreich lebten und ein Fall beim österreichischen Jugendamt anhängig war. Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern erfolgte ohne größeren bürokratischen Aufwand und verlief erfolgreich.

Dieses Abkommen besitzt mit einer wichtigen Einschränkung (siehe hierzu Ziffer 1.2) weiterhin seine Gültigkeit.

1.2 VERORDNUNG (EG) Nr. 4 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

Zum 18.06.2011 ist diese Verordnung, kurz EG-UntVO, in Kraft getreten. Dies ist weder in der Öffentlichkeit noch in der Fachwelt hinreichend bekannt geworden, so dass auch weiterhin im Rahmen des bisherigen Fürsorgeabkommens Vollstreckungsanträge gestellt wurden.

Von den österreichischen Jugendämtern wurde Ende 2011 und zu Beginn des Jahres 2012 darauf hingewiesen, dass Vollstreckungen nicht mehr im Rahmen des Fürsorgeabkommens vorgenommen werden können, sondern ausschließlich im Rahmen der in Kraft getretenen EG-UntVO.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, über das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familie Auslandsvollstreckungen zu veranlassen.

Hierzu fallen einmalige Gebühren für die Beauftragung an. Zudem werden vom Institut als Aufwandspauschale 10 % aller vereinnahmten Beträge einbehalten. Beides geht zu Lasten des betreuenden Elternteils.

In der Vergangenheit wurde in Einzelfällen, wenn der betreuende Elternteil bereit war, die Kosten für dieses Verfahren zu tragen, das Deutsche Institut mit der Vollstreckung beauftragt.

Nachdem beim Stadtjugendamt München aufgrund der räumlichen Nähe zu Österreich wiederholt Auslandsvollstreckungen zu veranlassen sind und es aus Sicht als Beistand des Kindes dem betreuenden Elternteil nicht zuzumuten ist, die o.g. Gebühren und Einbußen bei den Unterhaltseinnahmen zu tragen, wurde entschieden, dass das Stadtjugendamt München diese Verfahren künftig selbst durchführt, da die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen auch zum gesetzlich Aufgabenkreis des Beistands nach § 1712 ff. BGB zählt.

1.3 Auslandsvollstreckung über das Amtsgericht München und das Bundesamt für Justiz

Das Amtsgericht München ist das örtlich zuständige Vorprüfungsgericht für Verfahren nach der EG-UntVO.

Der Antrag ist dort einzureichen, wird von der Rechtspflegerin bzw. dem Rechtspfleger geprüft und der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter beim Amtsgericht vorgelegt. Wenn diese/dieser feststellt, dass die Unterlagen vollständig sind, der Antrag nicht mutwillig ist und Aussicht auf Erfolg hat, wird er an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet.

Das Bundesamt für Justiz wurde in Deutschland als zentrale Behörde nach der EG-UntVO für alle eingehenden und ausgehenden Ersuchen bestimmt. Kosten für die Tätigkeit des Bundesamtes fallen nicht an.

Das Bundesamt prüft das Ersuchen und leitet, wenn alle Angaben und Unterlagen vollständig sind, das Gesuch an die jeweils zuständige Zentrale Behörde im jeweiligen Land weiter.

Aus den Gesprächen mit dem Amtsgericht und dem Bundesamt ergab sich, dass der Ablauf des Verfahrens für alle EU-Länder der gleiche ist.

Für die vom Jugendamt (im Internet) zu befüllenden Formblätter existiert eine Übersetzungsfunktion.

Für über die Formblätter hinausgehende Übersetzungen wird das vom Jugendamt vertretene Kind durch Beschluss des Amtsgerichts hinsichtlich der Kosten förmlich befreit, wenn das Kind über kein Einkommen und Vermögen verfügt.

Es wurde daher entschieden, nicht nur die Verfahren für Fälle, bei denen der Unterhaltspflichtige den Wohnsitz in Österreich hat, durch das Stadtjugendamt selbst zu führen, sondern sämtliche Verfahren innerhalb der Europäischen Union. Aufgrund der Komplexität der Verfahren wurde weiter entschieden, dass diese Verfahren zentral für die Abteilung durch die Prozessstelle geführt werden.

Dabei fallen unter anderem folgende Tätigkeiten an:

Besprechung im Vorfeld eines Antrags, ob das Verfahren möglich ist; Prüfung der Bezifferung des Titels und der Anhänge nach EG-UntVO; Korrespondenz mit der titelerstellenden Behörde; Ausfüllen der umfangreichen Antragsformulare und Formblätter für das Verfahren beim Bundesamt der Justiz; Zuleitung sämtlicher Unterlagen an das Amtsgericht München als Konzentrationsgericht; Korrespondenz mit zuständigen Rechtspflegerin/Rechtspfleger; Korrespondenz mit Bundesamt der Justiz; fortwährende Prüfung etwaiger Zahlungseingänge, Aktualisierung der Rückstandsberechnungen; evt. Veranlassung der Volljährigenberatung usw.

Mittlerweile sind Verfahren in Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn und dem griechischen Teil von Zypern anhängig.

1.4 Weitere Internationale Unterhaltsverfahren

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht und dem Bundesamt für Justiz stellte sich heraus, dass weitere Auslandsunterhaltsverfahren mit der gleichen Zuständigkeit und dem gleichen Verfahrensablauf existieren wie bei Verfahren nach der EG-UntVO.

Das bedeutet, auch bei anderen internationalen Unterhaltsverfahren ist für die vom Stadtjugendamt München vertretenen Kinder das Amtsgericht München das zuständige Konzentrations- und Vorprüfungsgericht und das Bundesamt für Justiz die für Deutschland zuständige zentrale Behörde.

Auch diese Verfahren sind kostenfrei, das Kind wird von etwaigen Übersetzungskosten befreit (wenn es kein Einkommen und Vermögen hat). Auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betreuenden Elternteils kommt es nicht an.

Von eingehenden Unterhaltsgeldern wird kein Anteil für Kosten oder Gebühren einbehalten, sondern die vereinnahmten Gelder kommen zu 100 % den vom Jugendamt vertretenen Kindern zugute und damit einer Bevölkerungsgruppe, die mit ihren alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern am meisten von Armut bedroht ist.

Im Einzelnen werden folgende Verfahren geführt: Verfahren nach dem UN-Übereinkommen vom 20.06.1956

Derzeit führt das Stadtjugendamt in Australien, Brasilien, Kolumbien, Marokko, der Schweiz und der Türkei Verfahren.

Verfahren nach förmlicher Gegenseitigkeit

Dieses Verfahren fand bis 31.12.2016 Anwendung auf die USA. In den Vereinigten Staaten führt das Stadtjugendamt mehrere Verfahren nach diesem Abkommen. Aktuell findet dieses Abkommen nur noch Anwendung auf Kanada und Südafrika.

Verfahren nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007

Dieses Abkommen wurde zum 01.01.2017 von den Vereinigten Staaten ratifiziert und findet auch Anwendung auf Verfahren u.a. in Norwegen und der Türkei. Nach diesem Abkommen führt das Stadtjugendamt derzeit in Norwegen und den Vereinigten Staaten Verfahren.

Die Fallzahlen in diesem Bereich entwickelten sich seit 2013 wie folgt:

Jahr	Zahl der eingeleiteten Verfahren	Fallzahlsteigerung zum Basisjahr 2013 in %
2013	9	
2014	16	78
2015	17	89
2016	23	156

Fallzahlsteigerung von 2013 auf 2016 jährlich im Durchschnitt um über 40 %.

1.5 Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998

Im Zuge der zum 01.07.1998 in Kraft getretenen umfangreichen Kindschaftsrechtsreform wurde Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet waren, die Möglichkeit eröffnet, Sorgeerklärungen für ihr Kind zu beurkunden und damit die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind - wie bei verheirateten Eltern - zu begründen

(§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Diese Sorgeerklärungen sind in das Sorgeregister des für den Geburtsort des Kindes jeweils zuständigen Jugendamts einzutragen (§ 58 a SGB VIII).

Das Sorgeregister für das Stadtjugendamt München wird zentral bei der Prozessstelle der Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss geführt.

Die Eintragungen erfolgen mittlerweile elektronisch in das Fachverfahren "FaVorBei". Parallel müssen die Urkunden in Papierform verwahrt werden.

Bis 30.06.1998 hatte die Kindesmutter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet war, kraft Gesetzes die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind.

Im alltäglichen Leben und im Rechtsverkehr mit öffentlichen und privaten Stellen benötigte die Kindesmutter keinen weiteren Nachweis für ihr Sorgerecht. Aufgrund der zum 01.07.1998 geschaffenen Möglichkeit der gemeinsamen Sorge auch für nicht miteinander verheiratete Eltern, musste für die nicht verheiratete Kindesmutter, die keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater ihres Kindes beurkundet hat, eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Nachweis über ihre

alleinige Sorge für ihr Kind im alltäglichen Leben und Rechtsverkehr mit Banken und Behörden erbringen.

Deshalb kann die Mutter vom Jugendamt eine schriftliche Auskunft nach § 58a SGB VIII, früheres sog. Negativattest, verlangen.

Die Auskunft, dass keine gemeinsamen Sorgeerklärungen vorliegen (und keine Sorgeerklärungen nach Art. 224 § 2 Abs. 5 EGBGB ersetzt wurden, dies war rechtlich bis 19.05.2013 möglich), ergibt sich aus dem Sorgeregister.

Die Aufgaben des Sorgeregisters sind insbesondere die Prüfung der eingehenden beurkundeten Erklärungen auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Abstammung, Namen und Geburtsort des Kindes. Häufig sind Rücksprachen mit den beurkundenden Stellen und Nachforderungen von Unterlagen und Recherchearbeiten erforderlich, bis eine Eintragung in das Sorgeregister erfolgen kann.

Folgende weitere Tätigkeiten sind damit verbunden: Eintragen der Urkunden und gerichtlichen Entscheidungen über gemeinsames Sorgerecht bzw. einseitiges Sorgerecht jeweils in das elektronische Sorgeregister; Führung der Statistik über eingetragene Urkunden und Auskünfte aus dem Register; Ablage der Urkunden nach Jahreszahlen sowie Neuanlage von Aktenordnern bzw. Umverteilen der Urkunden in den Ordnern; Erledigung von Auskunftsersuchen auswärtiger Jugendämter nach SGB VIII; Information auf Nachfrage von beurkundswilligen Müttern und Vätern über Beurkundungsvorgang. Eigenständige Erledigung und Verantwortung für die Führung des Sorgeregisters.

Bislang erfolgten in der Zeit von 01.07.1998 bis 30.09.2017 über 40.000 Eintragungen in das Sorgeregister.

Die Fallzahlen entwickelten sich ab 2012 wie folgt:

Jahr	Zahl der Eintragungen in das Sorgeregister	Fallzahlsteigerung zum Basisjahr 2012 in %
2012	2751	
2013	3020	10
2014	3525	28
2015	3268	19
2016	3699	34

Fallzahlsteigerung von 2013 bis 2016 jährlich im Durchschnitt um 8 %.

1.6 Gemeinsame Übertragung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht

Zum 19.05.2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in Kraft getreten.

Da für Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet waren, bis dahin keine Möglichkeit bestand, gegen den Willen der allein sorgeberechtigten Mutter ein gemeinsames Sorgerecht zu begründen, wurde o.g. Gesetz erlassen.

Der Europäische Gerichtshof hat zuvor einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkannt. Mit diesem Gesetz wurde dem Vater die Möglichkeit eingeräumt, beim Familiengericht zu beantragen, den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge in einem vereinfachten gerichtlichen Verfahren ganz oder zum Teil zu übertragen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Das Familiengericht hat nach § 155a Abs. 3 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ebenso wie das Jugendamt (bei der Landeshauptstadt die zuständige Bezirkssozialarbeit). soweit es in diesen Sorgerechtsverfahren beteiligt oder angehört wurde, nach § 50 Abs. 3 SGB VIII dem Geburtsjugendamt und damit dem Sorgeregister gerichtliche Entscheidungen über Sorgerechtsübertragungen unverzüglich mitzuteilen. Diese gesetzliche Änderung brachte eine erhebliche Arbeitsmehrung für die das Sorgeregister führenden Mitarbeiterinnen in der Prozessstelle mit sich, unter anderem bedingt durch häufiges Nachfragen bei den Gerichten und der Bezirkssozialarbeit und erforderlicher, sehr detaillierter Prüfung der gerichtlichen Entscheidungen. Häufig werden Entscheidungen übermittelt, die nicht das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern betrafen, sondern umgangsrechtliche Regelungen oder Sorgerechtsentzüge bzw. -regelungen für eheliche Kinder.

Diese sind nicht einzutragen.

Eine Eintragung der gerichtlichen Übertragung kann erfolgen, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist. Regelmäßig wurden aber dem Sorgeregister sowohl von den Familiengerichten, als auch der Bezirkssozialarbeit nicht rechtskräftige Entscheidungen zur Eintragung in das Sorgeregister übermittelt. Eine Eintragung in das Register kann dann nicht erfolgen; eine entsprechende Anforderung der rechtskräftigen Entscheidung durch die Mitarbeiterinnen ist erforderlich. Bislang wurden über 163 familiengerichtliche Entscheidungen, die mit einem hohen Prüfungsaufwand verbunden sind, in das Sorgeregister eingetragen, das sind jährlich durchschnittlich 41 mit steigender Tendenz.

Jahr	eingetragene familiengerichtliche Entscheidungen	Fallzahlsteigerung zum Basisjahr 2013 in %
2013	20	
2014	39	95
2015	47	135
2016	57	185

Fallzahlsteigerung von 2013 bis 2016 jährlich im Durchschnitt um über 79 %.

2. Stellenbedarf

2.1 Neue Aufgabe und quantitative Aufgabeausweitung

Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum 19.05.2013 (siehe Ausführungen unter 1.5 und 1.6).

2.1.1 Aktuelle Kapazität

Die Aufgabe der Eintragung in das Sorgeregister wird von der Vorzimmerteamassistentin mit einem Anteil von ca. 0,3 VZÄ übernommen. Aufgrund der stetig steigenden Zahlen hilft zusätzlich in Mehrarbeit eine Teamassistentin aus.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

0,5 VZÄ

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Ein Stellenbemessungsverfahren wurde beim Personal- und Organisationsreferat beantragt. Die jetzt beantragte halbe Stelle erfolgte aufgrund einer Schätzung, die dann verifiziert wird.

2.2 Neue Aufgabe und inhaltliche/qualitative Veränderung

Derzeit werden für 86 Kinder in der Prozessstelle Auslandsunterhaltsverfahren geführt. Bislang konnten über 247.000,- € direkt oder indirekt im Rahmen dieser Verfahren vereinnahmt werden.

Aufgrund der Globalisierung und der steigenden Mobilität der Unterhaltspflichtigen steigen die Fallzahlen stetig. Wie sich die Zahlen genau entwickeln werden, steht noch nicht fest. Qualifiziert geschätzt anhand der bisherigen Entwicklung wird mit einer Steigerung von mehr

als 50 % in den nächsten zwei Jahren gerechnet.

Mit diesen Verfahren ist hohes Spezialwissen und hoher Arbeitsaufwand verbunden. Durch die Führung auch komplexer Auslandsunterhaltsverfahren erfüllt das Stadtjugendamt seinen gesetzlichen Auftrag aus § 1712 ff. BGB, auch Kindern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil im Ausland lebt und keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen leistet, zu ihrem Recht zu verhelfen und zur Sicherung ihres Lebensbedarfes beizutragen. Genauere Ausführungen dazu siehe unter 1.1 bis 1.4.

Diese Vollstreckungsmaßnahmen führen auch zu Ersparnissen bei öffentlichen Kostenträgern, wie dem Jobcenter oder der Unterhaltsvorschusskasse.

Das Stadtjugendamt vollstreckt im Ausland auch auf die Kostenträger übergegangene Unterhaltsansprüche, soweit diese wieder auf die vom Jugendamt vertretenen Kindern rückübertragen wurden.

Wie sich bei verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema zeigte, ist das Stadtjugendamt München bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland führend in Deutschland.

Mit einer stark steigenden Fallzahl ist weiterhin zu rechnen, insbesondere dann, wenn im Sachgebiet Beistandschaften wieder alle Sachbearbeitungsstellen besetzt sind.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung der Familien zu Patchworkfamilien, Wechsel - modellen usw. haben die Unterhaltsfälle an Komplexität derart zugenommen, dass der Arbeitsaufwand pro Fall gestiegen ist.

Mit dem vorhandenen Personal können alle oben dargestellten Mehrbelastungen nicht mehr aufgefangen werden.

2.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit stehen für die juristische Prozesssachbearbeitung sowie der Vertretung der minderjährigen Kinder vor dem Amtsgericht, Oberlandesgericht, Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht 2,3 VZÄ zur Verfügung.

2.2.2 Zusätzlicher Bedarf

1 VZÄ

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Ein Stellenbemessungsverfahren wurde beim Personal- und Organisationsreferat beantragt. Die jetzt beantragte Stelle erfolgte aufgrund Schätzungen, die dann verifiziert werden.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Das gesetzeskonforme und verantwortliche Handeln der Prozessstelle der Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss im Stadtjugendamt ist sicherzustellen.

Ansprüche der von S-II-B vertretenen Kinder könnten im Ausland nicht mehr in der bisherigen Form, nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht mehr realisiert werden.

Damit käme das Sozialreferat/Stadtjugendamt dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus der Führung der gesetzlichen Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB, §§ 55,58a SGB VIII) ergibt, nicht mehr ausreichend nach.

Betreuende Elternteile wären deshalb ggf. gezwungen, für ihre Kinder vermehrt öffentliche Leistungen vom Jobcenter oder Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen.

Mit den Auslandsunterhaltsverfahren können auch auf das Jobcenter oder die Unterhaltsvorschusskasse übergegangene Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, wenn diese auf das Kind rückübertragen wurden.

Werden daher Auslandsverfahren nur verzögert oder gar nicht mehr eingeleitet, entgehen dem Jobcenter bzw. der UV-Kasse direkt Einnahmen.

Alternativ wird die Zahl der internationalen Unterhaltsverfahren für die minderjährigen Kinder stark sinken und damit am meisten von Armut bedrohten Bevölkerungsgruppe eine Einkommensmöglichkeit genommen sowie die Sozialkassen weiter belastet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, über das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familie Auslandsvollstreckungen zu veranlassen.

Hierzu fallen einmalige Gebühren für die Beauftragung an. Zudem werden vom Institut als Aufwandspauschale 10 % aller vereinnahmten Beträge einbehalten.,

Beides geht zu Lasten des betreuenden Elternteils.

In der Vergangenheit wurde in Einzelfällen, wenn der betreuende Elternteil bereit war, die Kosten für dieses Verfahren zu tragen, das Deutsche Institut mit der Vollstreckung beauftragt. Nachdem beim Stadtjugendamt München aufgrund der räumlichen Nähe zu Österreich wiederholt Auslandsvollstreckungen zu veranlassen sind und es aus Sicht als Beistand des Kindes dem betreuenden Elternteil nicht zuzumuten ist, die o.g. Gebühren und Einbußen bei den Unterhaltseinnahmen zu tragen, wurde entschieden, dass das Stadtjugendamt München diese Verfahren künftig selbst durchführt, da die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen auch zum gesetzlich Aufgabenkreis des Beistands nach § 1712 ff. BGB zählt.

Die Eintragungen ins zwingend zu führende Sorgeregister (§ 58 a SGB VIII) steigen, auch deren Komplexität. Bei fehlender adäquater Personalausstattung könnten die erforderlichen Eintragungen nicht mehr zeitnah erfolgen. Dies birgt die Gefahr, dass aus dem Sorgeregister falsche Auskünfte erteilt werden und die Kindesmutter ggf. eine Negativbescheinigung erhält, obgleich sie mittlerweile die gemeinsame Sorge mit dem Vater inne hat und damit ggf. zusammen mit dem Kind das Bundesgebiet ohne Einverständnis des Vaters verlässt. Dieser wendet sich ggf. an die Öffentlichkeit oder macht Schadensersatzansprüche gegen die Stadt geltend, nachdem durch den Grenzübertritt der Umgang mit seinem Kind unterbunden wird und er die gemeinsame Sorge nicht mehr ausüben kann.

Sofern eine gesetzeskonforme Bearbeitung mangels Ressourcen nicht erfolgen kann, käme ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamts zum Tragen.

Außerdem wäre dann die gesetzlich vorgeschriebene Führung der Sorgeregisters in der notwendigen Qualität nicht gewährleistet.

Eine Umorganisation innerhalb der Prozessstelle ist für beide Bereiche nicht möglich, da mit dem vorhandenen Personal jetzt schon die Aufgabenbewältigung nicht zu schaffen ist; deshalb sind die beantragten 1,5 Stellen zwingend erforderlich.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die unter Ziffer 2. beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Referates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher, entgegen der ursprünglichen Meldung zum Eckdatenbeschluss aufgrund aktualisierter Planung keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig. Die Arbeitsplätze werden in den bereits vorhandenen Büroräumen am Standort Orleansplatz 11, 3. Stock, eingerichtet, da diese zum Teil mit Teilzeitkräften doppelt nutzbar werden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrundezulegen. Das hat zu der Kostenangabe im Beschlussblatt des Eckdatenbeschlusses eine Abweichung zur Folge, da dort ein pauschalierter Mischwert in Höhe von 91.600. € angesetzt ist.

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	107.270 € ab 2019	
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	106.070€	
1 VZÄ in Bes.Gr. A 14/EGr. E 13 0,5 VZÄ in Egr. 8		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.200,00 €	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,5	
Nachrichtlich: Investive Kosten		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

^{*}Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten*

3.2 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		3.555,00 € in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20) bzw. für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		3.555,00 € in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermöger (Zeile 23)	n		
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 14)			

3.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen, da es sich um Pflichtaufgaben handelt. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Das gesetzeskonforme und verantwortliche Handeln der Prozessstelle der Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft und Unterhaltsvorschuss im Stadtjugendamt ist sicherzustellen.

Ansprüche der von S-II-B vertretenen Kinder könnten im Ausland nicht mehr in der bisherigen Form, nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht mehr realisiert werden.

Damit käme das Sozialreferat/Stadtjugendamt dem gesetzlichen Auftrag, der sich aus der Führung der gesetzlichen Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB, §§ 55,58a SGB VIII) ergibt, nicht mehr ausreichend nach.

Betreuende Elternteile wären deshalb ggf. gezwungen, für ihre Kinder vermehrt öffentliche Leistungen vom Jobcenter oder Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen.

Mit den Auslandsunterhaltsverfahren können auch auf das Jobcenter oder die

Unterhaltsvorschusskasse übergegangene Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, wenn diese auf das Kind rückübertragen wurden.

Werden daher Auslandsverfahren nur verzögert oder gar nicht mehr eingeleitet, entgehen dem Jobcenter bzw. der UV-Kasse direkt Einnahmen.

Die Eintragungen ins zwingend zu führende Sorgeregister (§ 58 a SGB VIII) steigen, auch deren Komplexität. Bei fehlender adäquater Personalausstattung könnten die erforderlichen

Eintragungen nicht mehr zeitnah erfolgen. Dies birgt die Gefahr, dass aus dem Sorgeregister falsche Auskünfte erteilt werden.

Sofern eine gesetzeskonforme Bearbeitung mangels Ressourcen nicht erfolgen kann, käme ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamts zum Tragen. Alternativ wird die Zahl der internationalen Unterhaltsverfahren für die minderjährigen Kinder stark sinken und damit der am meisten von Armut bedrohten Bevölkerungsgruppe eine Einkommensmöglichkeit genommen sowie die Sozialkassen weiter belastet. Außerdem würde die gesetzlich vorgeschriebene Führung der Sorgeregisters in der notwendigen Qualität nicht gewährleistet.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 (siehe Nr.12 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferats (Anlage 1), der Stadtkämmerei (Anlage 2) sowie des Kommunalreferats (Anlage 3) sind dem Beschluss beigefügt. Da die in der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats dargestellte Nicht-Nachvollziehbarkeit nicht weiter begründet wurde, kann das Sozialreferat keine konkreten Ausführungen dazu machen. Die gewünschten Ergänzungen der Stadtkämmerei wurden unter Ziffer 2.4 eingearbeitet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

 Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 107.270 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,5 VZÄ-Stellen (befristet auf maximal drei Jahre ab Stellenbesetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personalund Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 106.070 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich 202 400 00 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 42.428 € (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Arbeitsplatzkosten dauerhaft ab 2019 in Höhe von 1.200,00 € (Finanzposition 4070.650.0000.9) und die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 3.555,00 € (Finanzposition 4070.935.9330.6) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 zusätzlich anzumelden.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende Die Referentin

Christine Strobl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an die Stadtkämmerei, HAII/11 an die Stadtkämmerei, HA II/12 an das Revisionsamt z. K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- An das Sozialreferat, S-III-MI/K
 An die Frauengleichstellungsstelle
 An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
 An das Sozialreferat, S-GL-P
 An das Personal- und Organisationsreferat
 An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I. A.